



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Häusliches Arbeitszimmer Mustereinspruch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bis zur Neuregelung nach § 4 EStG konnten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Mit der Neuregelung wurde festgelegt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden muss. Damit entfällt u. a. für Lehrkräfte die Möglichkeit des Abzugs, da das häusliche Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der Tätigkeit ist. Unberücksichtigt bleibt dabei aber, dass Lehrkräfte im erheblichen Maße dienstliche Obliegenheiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen müssen, da Ihnen der Dienstherr kein Arbeitszimmer am Arbeitsplatz bereitstellt.

Der DBB hatte nach Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes Rechtsschutz in Musterverfahren gewährt. Zur Zeit sind Musterklagen zum Arbeitszimmer (siehe Anlage) anhängig.

Wir empfehlen daher den Betroffenen in der Steuererklärung 2007, wie in den Vorjahren, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend zu machen.

Nach der geltenden Rechtslage ist die Ablehnung der Anerkennung dieser Kosten mit dem Einkommensteuerbescheid zu erwarten. Daraufhin sollten die betroffenen Mitglieder mit beigefügtem Mustereinspruch gegen die Nichtanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers Einspruch erheben. Mit dem im Mustereinspruch vorgeschlagenen Ruhen des Verfahrens soll erreicht werden, dass das Verfahren offen gehalten wird, ohne, dass individuell Klage eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Udo Beckmann
Vorsitzender

- Anlage Musterbogen

AKTUELL 14/08

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231/4257570
Fax: 0231/42575710
info@vbe-nrw.de
<http://www.vbe-nrw.de>

Dortmund, 12.03.2008



Name, Vorname
Straße
Ort

Datum

**An das
zuständige Finanzamt**

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 / Nichtberücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers

Steuernummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege(n) ich (wir) wegen der Nichtberücksichtigung meiner (unserer) Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer fristgemäß

Einspruch

gegen den Bescheid vom, zugegangen am..... ein.

Ich bin als Lehrer/-in an der ... (Schule) mit Unterrichtsstunden/Woche beschäftigt.
Mein Dienstherr stellt mir kein Arbeitszimmer innerhalb der Schule zur Verfügung.

Aus diesem Grund habe ich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet. Es ist ...qm groß. Der Unterhalt dieses Zimmers beträgt pro JahrEuro.
Das Zimmer wird von mir in der Zeit vonbis..... täglich ausschließlich dienstlich genutzt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind berufsbedingt und sollten als Werbungskosten anerkannt werden.

Zu den Werbungskosten zählen sämtliche Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen und die durch den Beruf des Arbeitnehmers veranlasst sind. Dementsprechend sind Einkommensteile, die zur Ausübung des Berufes und damit zur Erzielung des Einkommens notwendig und nicht verfügbar sind, vom Einkommen abzuziehen. Der Ausschluss der Abziehbarkeit von Aufwendungen für das Arbeitszimmer führt zu einer mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht in Einklang zu bringenden Ungleichbehandlung, da mein Arbeitgeber/Dienstherr für die im häuslichen Arbeitszimmer zwingend vorzunehmenden dienstlichen Obliegenheiten keinen entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

Zur Zeit sind zwei Musterklagen bei den Finanzgerichten (Az.: FG Rheinland-Pfalz 3 K 1132/07 und Hessisches FG 4 K 2732/07) anhängig. Bis zur höchstrichterlichen Klärung beantrage(n) ich (wir) gemäß § 363 AO das Ruhen des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift